

tionné de la somme déposée. Or cette somme ayant été saisissable, les annuités doivent l'être aussi. Les recourants ont produit diverses pièces afin d'établir que D^{me} Farissier avait, outre sa rente viagère, une fortune de plus de 9000 francs.

Dans sa réponse, l'Autorité genevoise de surveillance déclare qu'elle n'a rien à ajouter aux motifs de sa décision du 24 juin 1897.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

1. — On pourrait se demander tout d'abord si le recours déposé le 9 juillet 1897 contre le prononcé du 24 juin 1897 n'est pas tardif. Mais il ne ressort nullement du dossier que la décision dont est recours ait été communiquée aux plaignants plus de dix jours avant celui où ils l'ont déférée au Tribunal de céans. L'Autorité cantonale n'a d'ailleurs pas soulevé l'exception de tardiveté. Au surplus, le refus de saisie opposé aux créanciers par l'office des poursuites de Genève peut être considéré, au point de vue des recourants, comme un déni de justice contre lequel un recours est recevable en tout temps.

2. — Quant à la question de savoir si la rente viagère constituée par la débitrice en sa faveur est comprise dans les « rentes servies par des caisses d'assurance ou de retraite » de l'art. 93 de la loi sur la poursuite, elle doit être résolue affirmativement. En effet, l'art. 93 ne distingue pas entre les rentes constituées par versements successifs et périodiques et celles constituées par un versement unique. Il les met tant les unes que les autres au bénéfice d'une insaisissabilité relative, de même que les usufruits, qui présentent de notables analogies avec les rentes.

Il est vrai qu'un débiteur pourra ainsi, en se constituant une rente viagère, essayer de frustrer ses créanciers. Mais, contre de pareilles manœuvres, la loi accorde au créancier la ressource de l'action révocatoire. Selon l'art. 286 de la loi sur la poursuite, les actes en vertu desquels le débiteur a constitué en sa faveur une rente viagère ou un usufruit sont nuls s'ils ont été faits dans les six mois avant la saisie ou la déclaration de faillite. Sont également nuls, aux termes de

l'art. 288, quelle que soit leur date, tous les actes faits par le débiteur dans l'intention de porter préjudice à ses créanciers.

3. — Quant aux ressources dont la débitrice, au dire des recourants, dispose à côté de sa rente viagère, leur existence n'a pas été suffisamment établie. Si les recourants estiment pouvoir les déterminer d'une manière précise, ils ont d'eux-mêmes la faculté de les faire saisir.

Par ces motifs,

La Chambre des poursuites et des faillites
prononce :

Le recours est écarté.

171. Entscheidung vom 20. Juli 1897 in Sachen
Heuer & Cie.

I. Ed. Heuer & Cie. haben durch das Betreibungsamt Sursee gegen A. Ph. Loup-Jeanfave in Luzern für einen am 1. Mai 1896 verfallenen, grundversicherten Zins einer Kauffchuld im Betrage von 1063 Fr. 25 Cts. Betreibung auf Grundpfandverwertung eingeleitet. Der Betriebene erhob Rechtsvorschlag. Durch oberinstanzlichen Entscheid, vom 25. Juli, zugestellt den 4. August 1896, wurde jedoch den Gläubigern provisorische Rechtsöffnung bewilligt. Am 9. September 1896 reichte hierauf der Betriebene beim Bezirksgericht Sursee Aberkennungsklage ein. Ed. Heuer & Cie. verweigerten die Einlassung, weil die 10 tägige Frist von Art. 83, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes veräumt und dadurch die Klage verwirkt sei. Das Bezirksgericht Sursee und das Obergericht des Kantons Luzern wiesen jedoch diese uneinlässliche Einrede ab und verhielten die Beklagten zur Einlassung auf die Klage. Im obergerichtlichen Urteil vom 21. April 1897 wird zur Begründung dieses Entscheides ausgeführt: Art. 83, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes verweise die Aberkennungsstreitsachen selbst auf den Weg des ordentlichen Prozesses. Wenn aber das Betrei-

ungsgesetz die Regelung des Verfahrens dem kantonalen Rechte überlasse, so müßten auch die Bestimmungen des kantonalen Prozeßrechts über die Gerichtsferien darauf Anwendung finden. Nun falle das Ende — wie auch der Anfang — der 10tägigen Frist in die Zeit der luzernischen Gerichtsferien (§ 99, Abs. 3 des luzernischen Zivilrechtsverfahrens), und es sei dieselbe deshalb bis zum 10. Tage des folgenden Monats erstreckt und danach vorliegend eingehalten worden.

II. Trotzdem stellten Ed. Heuer & Cie. unterm 28./29. April 1897 beim Betreibungsamt Sursee das Verwertungsbegehren unter Hinweis darauf, daß die provisorische Rechtsöffnung dadurch, daß der Betriebene nicht innert 10 Tagen die Überkennungsflagge ange stellt habe, definitiv geworden und die Frist des Art. 154 des Betreibungsgesetzes verstrichen sei. Das Betreibungsamt Sursee weigerte sich, dem Begehren zu entsprechen, und die Beschwerde, die Ed. Heuer & Cie. hiegegen zunächst an die untere und sodann an die obere kantonale Aufsichtsbehörde richteten, wurde beiderorts abgewiesen, von letzterer Instanz unterm 16. Juni 1897 mit der Begründung, daß das obergerichtliche Urteil vom 21. April 1897 für den Entscheid der vorliegenden Beschwerde maßgebend sei.

III. Nun ergriffen Ed. Heuer & Cie., vertreten durch Fürsprech Dr. Schaller in Luzern, den Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrag, es sei der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 16. Juni 1897 aufzuheben und das Betreibungsamt Sursee anzuhalten, dem Verwertungsbegehren der Rekurrenten für die betriebene Summe von 1063 Fr. 25 Cts. unverzüglich Folge zu geben. Der angefochtene Entscheid bedeute, wird angebracht, eine Verletzung des Grundsatzes, daß die Bundesgesetze den kantonalen Gesetzen vorgehen, speziell des Art. 318 und der Bestimmungen in Art. 31 ff. des Betreibungsgesetzes. Danach sei die 10tägige Frist des Art. 83, Abs. 2 leg. cit. am 14. August 1896 unzweifelhaft abgelaufen gewesen, und hieran vermöchten die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Gerichtsferien nichts zu ändern, da die Frage nach den betreibungswirtschaftlichen Folgen der Nichterhaltung der fraglichen Frist sich einzig nach dem Betreibungsgesetze beurteile. Das Verhalten der kantonalen Behörden involviere zudem eine Rechtsverweigerung, insofern dieselben dem

Verwertungsbegehren der Rekurrenten keine Folge gegeben hätten, trotzdem die Voraussetzung in Art. 154 des Betreibungsgesetzes klar vorgelegen hätte.

IV. Namens des A. Ph. Loup-Jeanfavre antwortete Fürsprech Julius Beck in Sursee auf den Rekurs im wesentlichen folgendes: Vorab fehle dem Bundesgericht, speziell der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, die Kompetenz, auf den Rekurs einzutreten. Dieser richte sich nämlich im Grunde nicht gegen eine Verfügung eines Betreibungsbeamten, sondern gegen ein gerichtliches Urteil. Zudem bewege sich die angefochtene Entscheidung auf dem Gebiete des kantonalen Prozeßrechts, § 99 des luzernischen Zivilrechtsverfahrens, wonach rechtliche Zustellungen, die in die Gerichtsferien fallen, erst mit dem Ablauf derselben rechtswirksam werden, und nun sei es ohne Zweifel Sache der kantonalen Gesetzgebung, die Bedingungen zu normieren, unter denen eine rechtliche Zustellung genügend und rechtswirksam erfolgen könne, und eine Überprüfung einer bezüglichen Entscheidung eines kantonalen Gerichts durch das Bundesgericht sei unstatthaft. In gleicher Weise sei es Sache der kantonalen Prozeßgesetzgebung, die Frage zu regulieren, was erforderlich sei, damit der Überkennungsprozeß als rechtzeitig angehoben gelten könne, und wenn das Gericht und im Anschluß an den Gerichtsentscheid die Aufsichtsbehörden erklärt hätten, daß Kläger das nötige gethan habe, um die Frist des Art. 83, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes zu wahren, so könne hieran wiederum das Bundesgericht nichts ändern. Der Rekurs sei aber auch materiell unbegründet, wofür vor allem auf die Motive des obergerichtlichen Urteils vom 21. April 1897 verwiesen werde. Zu bemerken sei nur: Es handle sich überall nicht um Erstreckung oder Modifikation der im Betreibungsgesetze gegebenen Klagefrist. Allein diese könne nicht zu laufen beginnen, so lange der Rechtsstillstand daure, da während desselben keine a momento rechtswirksame Zustellungen gemacht werden könnten. Es verweise denn auch das Bundesgesetz geradezu auf das kantonale Recht, nicht gegen dasselbe, sondern kraft desselben sei letzteres im obergerichtlichen Urteile zur Anwendung gelangt. Die Frage, ob eine Rechtsöffnung definitiv geworden, sei richterlicher Natur, und es habe die daherige Entscheidung von der kantonalen

obern Instanz nur in der Stellung als richterliche Behörde zweiter Instanz getroffen werden können; darüber dürfe aber weder der Betreibungsbeamte, noch irgend eine Aufsichtsbehörde hinweggehen. Gegenüber der Beschwerde wegen Rechtsverweigerung genüge es, darauf zu verweisen, daß die Weigerung, die Verwertung zu vollziehen, motiviert und daß die Motive nicht bloß Scheinmotive seien. Schließlich sei zu beachten, daß das obergerichtliche Urteil vom 21. April 1897 rechtskräftig geworden sei, und daß es sich nur darum handle, ob der Betreibungsbeamte von Surfee — die Rechtskraft dieses Urteils vorausgesetzt — unrichtig gehandelt habe oder nicht.

V. Die kantonale Aufsichtsbehörde begnügt sich, statt einer Vernehmlassung auf die Erwägungsgründe des angefochtenen Entscheides zu verweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Art. 83, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes schreibt vor, daß der Betriebene binnen 10 Tagen seit Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung auf dem Wege des ordentlichen Prozesses beim Gericht des Betreibungsortes auf Aberkennung der Forderung klagen könne, und in Art. 83, Abs. 3 ist an die Unterlassung dieser Vorkehr die Folge geknüpft, daß die Rechtsöffnung eine definitive wird. Diese Frist, die im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens und der raschen Abklärung eines provisorischen Zustandes kurz bemessen wurde, wollte offenbar im eidgenössischen Betreibungsgefesze für dessen ganzes Geltungsgebiet einheitlich festgesetzt werden, und durch kantonale Bestimmungen prozessualischer oder gerichtsorganisatorischer Natur sollte dieselbe nicht abgeändert werden können. So kommt es namentlich bei der Frage nach der Einhaltung jener Frist nicht darauf an, ob die 10 Tage in die kantonalen Gerichtsferien fallen, während deren gerichtliche Zustellungen nach Vorschrift des kantonalen Rechts nicht vorgenommen werden dürfen. Es würde dadurch nicht nur die Einheitlichkeit der Bestimmung durchbrochen, sondern es würde so auch Rücksichten Raum gegeben, denen Rechnung zu tragen der Bundesgesetzgeber durchaus keinen Anlaß hatte und die im Betreibungsgefesze auch keinen Ausdruck gefunden haben. Denn selbstverständ-

lich bezieht sich die Verweisung auf den ordentlichen Prozeßweg (in Art. 83, Abs. 2) nicht auf die Berechnung der Klagefrist, sondern auf das Verfahren nach Anhebung der Klage. Kommt aber die Bestimmung über Gerichtsferien in § 99 des luzernischen Zivilrechtsverfahrens bei der Beantwortung der Frage, ob die Aberkennungsklage rechtzeitig eingeleitet worden sei, nicht in Betracht, so kann es dann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Frage verneint werden muß. Denn es ist während der 10tägigen Frist des Art. 83, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes von Seite des Betriebenen überhaupt nichts geschehen, was als Anhebung einer Aberkennungsklage angesehen oder ausgelegt werden könnte. Es ist deshalb zweifellos nach Ablauf der Frist gemäß Art. 83, Abs. 2 von Gesetzes wegen die provisorische Rechtsöffnung zu einer definitiven geworden, und es mußte dem Verwertungsbegehren der Gläubiger, da auch die übrigen Voraussetzungen zur Fortsetzung der Betreibung vorhanden waren, Folge gegeben werden. Daß nun vorliegend die Gerichtsbehörden die verspätet eingereichte Aberkennungsklage angenommen haben, ändert hieran nichts. Die Betreibungsbeamten und die Aufsichtsbehörden sind jedenfalls nicht schlecht hin an derartige Entscheide der Gerichtsbehörden gebunden. Zwar muß diesen, da es sich um eine Prozeßvoraussetzung handelt, die Kompetenz ebenfalls zugestanden werden, zu prüfen, ob die 10tägige Frist eingehalten sei. Allein daneben steht den Betreibungsbeamten und den Aufsichtsbehörden hierüber eine selbständige Kognition zu insofern, als von der Beobachtung der Frist die Frage abhängt, ob das Vollstreckungsverfahren seinen Fortgang nehmen könne oder nicht. Und nun brauchen sich die Vollstreckungsorgane dann jedenfalls an einen ihrer Ansicht nach unrichtigen Gerichtsentscheid nicht zu halten, wenn sich die Gerichte mit der Frage befaßt haben, trotzdem sie nach der Sachlage offenbar die Angelegenheit von vorneherein hätten von der Hand weisen sollen. Dies trifft aber im vorliegenden Falle zu. Nachdem innert der 10tägigen Frist von Seite des Betriebenen überhaupt nichts geschehen war, um dieselbe zu unterbrechen, ist die provisorische Rechtsöffnung nach klarer Gesetzesvorschrift zu einer definitiven geworden, und eine Aberkennungsklage konnte mit der Wirkung, daß dadurch der weitere Fortgang des Vollziehungs-

verfahrens gehemmt worden wäre, nicht mehr angebracht und durfte von den Gerichten nicht mehr angenommen werden. Wenn sie dies aber gleichwohl thaten, so brauchten sich dann doch die Betreibungsorgane hieran nicht zu halten; vielmehr ist über den Gerichtsentscheid hinweg das Recht der Gläubiger auf Fortsetzung der Betreibung, das dieselben infolge unbenutzten Ablaufs der Frist zur Anhebung der Aberkennungsklage erworben haben, zu schützen. Das durch die verspätete, von den Gerichten angenommene Aberkennungsklage eingeleitete Verfahren wird dadurch freilich nicht hinfällig; es ist in demselben über den Bestand des streitigen Anspruchs zu entscheiden, wobei nur die Klage praktisch, wenn inzwischen die Vollstreckung stattgefunden hat, die Bedeutung einer Rückforderungsklage erlangt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß, unter Aufhebung des Entscheides der Vorinstanz, das Betreibungsamt Sursee angehalten, dem Verwertungsbegehren von Ed. Heuer & Cie. für die betriebene Summe von 1063 Fr. 25 Cts. unverzüglich Folge zu geben.

172. Entscheid vom 7. August 1897 in Sachen Guggenheim.

I. Heinrich Guggenheim in Bremgarten hat den Leonz Michel, Wagner, in Dottikon, für 65 Fr. 60 Cts. betrieben und in der Folge Pfändung verlangt, vom Betreibungsamt aber in der Pfändungsurkunde die Mitteilung erhalten, der Schuldner besitze kein pfändbares Vermögen. Heinrich Guggenheim beschwerte sich gegen das Betreibungsamt beim Gerichtspräsidenten von Bremgarten und, nachdem er von diesem am 5. Juli 1897 abgewiesen worden war, bei der obern Aufsichtsbehörde über die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Aargau, indem er anbrachte: Es sei bis vor kurzem eine Drehbank des Schuldners zu Gunsten einer Forderung des Notars Bochler in Bremgarten gepfändet gewesen und er verlange, daß diese Drehbank, nachdem die Boch-

lersche Betreibung durch Zahlung erledigt sei, auch für seine Forderung gepfändet werde. Die Drehbank sei dem Wagner Michel wohl entbehrlich und bilde kein Kompetenzstück; übrigens gehe es nicht an, daß der Schuldner dem einen Gläubiger gegenüber die Drehbank als Kompetenzstück in Anspruch nehme und die Pfändung nicht zulasse, während er sie für einen andern Gläubiger ohne Weigerung zum Pfand gegeben habe.

II. Die Aufsichtsbehörde hat durch Entscheid vom 16. Juli 1897 die Beschwerde abgewiesen, indem sie ausführte: Es sei mit dem Gerichtspräsidenten von Bremgarten anzunehmen, daß die Drehbank ein zur Ausübung des Wagnerberufs notwendiges und daher dem Schuldner Michel unentbehrliches Werkzeug bilde. Der Umstand, daß die Drehbank bis vor kurzem für die Forderung eines andern Gläubigers verpfändet gewesen sei, ändere hieran nichts. Nach den Berichten des Betreibungsamtes habe der Schuldner Michel dem Notar Bochler die fragliche Drehbank freiwillig zum Pfand gegeben. Damit habe aber dieses Werkzeug die Eigenschaft als Kompetenzstück einem andern Gläubiger gegenüber nicht verloren.

III. Gegen diesen Entscheid beschwert sich Heinrich Guggenheim mit Eingabe vom 4./5. August 1897 bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts, indem er den Antrag stellt, es sei das Betreibungsamt Dottikon anzuweisen, die angekehrte Pfändung auf die Drehbank ungesäumt vorzunehmen. Zur Begründung macht er die schon vor den kantonalen Instanzen geltend gemachten Gründe geltend, indem er speziell beifügt, die Drehbank sei für einen Bauernwagner, der sein Handwerk in der Art und Form ausübe, wie der Schuldner dies seit Jahren gethan habe, kein Bedürfnis, und es sei die Pfändung derselben zu Gunsten des Notars Bochler keine freiwillige gewesen. Er verweist ferner auf die bundesrätlichen Entscheide in Archiv II, Nr. 20, S. 45 und *ibid.*, V, Nr. 74, S. 186.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Es erhellt nicht, ob der Rekurs rechtzeitig eingereicht wurde, allein es kann dies dahingestellt bleiben, denn derselbe ist jedenfalls unbegründet.